

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

DR. STEFAN GULNER	
Eingel.	
05. März 2007	
Frist fix	30.3.2007
Vorgem.	Berger

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch die Richter Mag. Oberbauer als Vorsitzende sowie Dr. Fink und Mag. Berger in der verbundenen Rechtssache der Kläger im **führenden Verfahren** zu 26 Cg 101/06y 1.) **Majken Hofmann**, 2.) **Anna Lokrantz**, 3.) **Maria Müller**, 4.) **Andreas Müller Hofmann** und 5.) **Lena Müller Hofmann**, sämtliche Arsenalgatan 4, 11147 Stockholm, Schweden, alle vertreten durch Feimüller/Noll/Obereder/Pilz & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, und der **Nebenintervenienten** auf Seiten der beklagten Partei o.Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, o. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger und RA Dr. Andreas Nödl, alle vertreten durch Spohn/Richter & Partner Rechtsanwälte OEG in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedsvertrages und Schiedsspruches, Streitwert EUR 50.001,-- und der Kläger im **verbundenen Verfahren** 26 Cg 125/06b 1.) **George Bentley**, Kaufmann, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA und 2.) **Travor Mantle**, Angestellter, 1431 W. 534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada, sämtliche vertreten durch Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur,

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

2

Singerstraße 17-19, 1010 Wien und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei o.Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, o. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger und RA Dr. Andreas Nödl, alle vertreten durch Spohn/Richter & Partner Rechtsanwälte OEG in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedsspruches (Streitwert EUR 50.000,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I. Im **führenden** Verfahren 26 Cg 101/06y:

1.) Die Klagebegehren,

a) der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Schiedsvertrag (Joinder Agreement, Beilage ./D) vom Mai 2005 und der mit 7. Mai 2006 datierte Schiedsspruch (Beilage ./B) des Schiedsgerichts bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Vorsitzender, Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger, Schiedsrichter und Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, Schiedsrichter, in der Rechtssache der schiedsklagenden Parteien Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann (Müller Hofmann-Gruppe) sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley sowie DDr. Nelly Auersperg (Altmann-Gruppe) gegen die Schiedsbeklagte Republik Österreich werde aufgehoben und es werde festgestellt: Die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 14. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für die unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckermandl" von Gustav Klimt an die klagenden Parteien (Müller Hofmann-Gruppe) seien erfüllt;

b) in eventu:

Der mit 7. Mai 2006 datierte Schiedsspruch (Beilage ./B) des Schiedsgerichts bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Vorsitzender, Univ.-Prof. Dr. Walter H.

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

3

Rechberger, Schiedsrichter und Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, Schiedsrichter in der Rechtssache der schiedsklagenden Parteien Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann (Müller Hofmann-Gruppe) sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley sowie DDr. Nelly Auersperg (Altmann-Gruppe) gegen die Schiedsbeklagte Republik Österreich wird hinsichtlich des Spruches: "1. Die Klagen werden abgewiesen. Es wird festgestellt: Die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 11. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt an die Familie Müller Hofmann sind nicht erfüllt" werde aufgehoben.

werden **abgewiesen**.

2.) Die Kläger sind schuldig, der Beklagten die mit EUR 1969,30 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen.

3.) Die Kläger sind weiters schuldig, den Nebenintervenienten die mit EUR 2365,17 (darin enthalten Euro 393,86 USt und Euro 2,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu Handen des Nebenintervenientenvertreters binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen.

II. Im **verbundenen** Verfahren zu 26 Cg 125/06b:

1.) Die Klagebegehren,

a) der Schiedsspruch vom 7. Mai 2006 des Schiedsgerichts bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Vorsitzender, Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger, Schiedsrichter, und Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, Schiedsrichter, in der Rechtssache der schiedsklagenden Parteien Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

4

Hofmann und Lena Müller Hofmann (Klägergruppe Müller Hofmann) sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley sowie DDr. Nelly Auersperg (Klägergruppe Altmann) gegen die Schiedsbeklagte Republik Österreich wird aufgehoben und es wird festgestellt: Die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4.12.1998, BGBl I 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckermandl" von Gustav Klimt an die Kläger sind erfüllt.

b) in eventu

Der Schiedsspruch vom 7. Mai 2006 des Schiedsgerichts bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Vorsitzender, Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger, Schiedsrichter und Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, Schiedsrichter, in der Rechtssache der schiedsklagenden Parteien Majken Hofmann, Anna Lokratz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann (Klägergruppe Müller Hofmann) sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley sowie DDr. Nelly Auersperg (Klägergruppe Altmann) gegen die Schiedsbeklagte Republik Österreich wird hinsichtlich des Spruches "1. Die Klagen werden abgewiesen. Es wird festgestellt: Die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4.12.1998, BGBl I 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckermandl" von Gustav Klimt an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer [...] sind nicht erfüllt" aufgehoben.

werden **abgewiesen**.

2.) Die Kläger sind schuldig, der Beklagten die mit EUR 1819, 77 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

5

Tagen bei Exekution zu zahlen.

3.) Die Kläger sind weiters schuldig, den Nebenintervenienten die mit EUR 2185,72 (darin enthalten Euro 363,95 USt und Euro 2,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu Händen des Nebenintervenientenvertreters binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Mai 2005 schlossen die beklagte Partei im führenden und verbundenen Verfahren, in der Folge beklagte Partei genannt und die Österreichischen Galerien einerseits und Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley, welche zusammen einen Anteil von 75 % am Nachlass von Ferdinand Bloch-Bauer besitzen ("die Altmann-Gruppe") und DDr. Nelly Auersperg, die den verbleibenden Anteil von 25 % am Nachlass von Ferdinand Bloch-Bauer besitzt, andererseits eine Schlichtungsvereinbarung betreffend das Porträt Gustav Klimts mit dem Titel "Amalie Zuckerkandl" (Schlichtungsvereinbarung Beilage ./G, die dem Urteil angeschlossen und Bestandteil der Feststellungen ist).

Gemäß Punkt 7. der Schlichtungsvereinbarung sollten die Parteien gemeinsam beantragen, dass der Kunstrückgabebeirat die Frage erörtert, ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998, die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung für das Gemälde von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckerkandl" erfüllt sind und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer ("Altmanngruppe") oder an die Erben von Amalie Zuckerkandl ("Hofmanngruppe") zurückgegeben werden soll. Sollte der Kunstrückgabebeirat innerhalb von 120 Tagen keine

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

6

Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung und Kultur abgeben, oder falls eine der Parteien oder ein Mitglied der Familie Müller-Hofmann mit der Empfehlung des Kunstrückgabebeirates nicht einverstanden ist, so ist diese Partei oder die Familie Müller-Hofmann berechtigt, folgende Frage an das durch diese Vereinbarung eingerichtete Gremium zu stellen: Ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckerkandl" erfüllt sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann zurückgegeben werden soll. In diesem Fall wird sich das Gremium versammeln und ein Schlichtungsverfahren (...) durchführen." (Beilage ./G). Jede Partei wurde berechtigt, einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg bestimmten Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, die Beklagte bestimmte Prof. Dr. Walter Rechberger zu Schiedsrichtern, die genannten Schiedsrichter bestimmten Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden.

Die Parteien vereinbarten unter anderem den Spruch des Schiedsgerichts anzunehmen, der endgültig und rechtskräftig sein sollte und einigten sich, dass der Spruch des Schiedsgerichts verbindlich und in Österreich voll inhaltlich vollstreckbar sein sollte. Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der Spruch des Schiedsgerichtes ein endgültiges Urteil sowie eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche und dergleichen darstelle und zwar unabhängig davon,

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

7

ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig zustehen. Die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg verpflichteten sich dazu, dass außer dem gegenständlichen Schiedsverfahren keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten oder anderswo auf der Welt anhängig gemacht wird, oder dies zugelassen wird, welche bzw. welches sich in irgend einer Weise auf die Gemälde oder auf ein behauptetes Recht oder sonstiges Interesse an den Gemälden bezieht (Punkt 2. der Schiedsvereinbarung Beilage ./G). Weiters einigten sich die Parteien darauf, dass das Schiedsgericht alle Streitfragen nach Österreichischem Recht, insbesondere nach dem ABGB und der ZPO entscheiden wird (Punkt 7. des Schiedsvertrages Beilage ./G). Ausdrücklich wird im Punkt 7. (den letzten beiden Sätzen der Schiedsvereinbarung) festgehalten, dass die Beitrittsvereinbarung sowie insbesondere das Einverständnis der Familie Müller-Hofmann (Kläger im führenden Verfahren) an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, Bedingung der Parteien ist.

Gemäß der zitierten Bedingung für den Schiedsvertrag betreffend das gegenständliche Bild, nämlich einer Beitrittsvereinbarung, schlossen noch im selben Monat, im Mai 2005, die Altmann-Gruppe sowie DDr. Nelly Auersperg mit den Klägern im führenden Verfahren und der beklagten Partei ein "Joinder Agreement", eine Beitrittsvereinbarung, Beilage ./2, welche ein dem Urteil angeschlossener Bestandteil der Feststellungen darstellt. Nach dieser sollten der "Hofmann-Gruppe", den Klägern im führenden Verfahren, sämtliche Vorteile und Verpflichtungen der Schiedsvereinbarungen in dem Ausmaß zukommen, in dem sie

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

8

das Eigentum am Bild "Amalie Zuckerkandl" betreffen.

Basierend auf der Schlichtungsvereinbarung und der Beitrittsvereinbarung und nachdem die Kläger im verbundenen Verfahren einen Schiedsrichter entsandt hatten, wurde ein Schiedsrichtervertrag errichtet, dem sich alle Parteien, sowohl die Kläger im führenden Verfahren, als auch die Kläger im verbundenen Verfahren und die Beklagte unterwarfen.

In der Folge wurde wie im Punkt 7. der Schlichtungsvereinbarung und Punkt 2. der Beitrittsvereinbarung vorgesehen der Kunstrückgabebeirat mit der Frage der Rückgabe des Klimt-Bildes "Amalie Zuckerkandl" befasst, der mit Beschluss vom 29.6.2005 aussprach, dass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfohlen werden kann, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich Gustav Klimt "Amalie Zuckerkandl" an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen (Beschluss Beilage ./5).

Die Kläger im führenden Verfahren (Hofmann-Gruppe) erhoben hierauf im November 2005 die Schiedsklage (Beilage ./A), ebenso taten dies die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg (Beilage ./B im verbundenen Verfahren).

Mit Schiedsspruch vom 7.5.2006 wies das Schiedsgericht beide Klagen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 14. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann nicht erfüllt sind." (Schiedsspruch Beilage ./6).

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

9

Mit der am 24.7.2006 bei Gericht eingelangten Klage **begehrten die Kläger im führenden Verfahren** wie in Punkt I. des Spruches ersichtlich und brachten hierzu vor, der Schiedsvertrag sei unwirksam, zumal die Kläger der Schiedsvereinbarung zwischen der Beklagten und den Klägern im verbundenen Verfahren beigetreten seien (hätten beitreten müssen), ohne auf den Inhalt derselben Einfluss nehmen zu können. Die Kläger hätten keinen Schiedsrichter namhaft machen können, weshalb der zwischen den Klägern im führenden Verfahren und der Beklagten abgeschlossene Beitrittsvertrag wegen des Verstoßes gegen die gebotene Besetzungsparität ungültig bzw. zur Gänze unwirksam und aufzuheben sei.

Jedenfalls sei der Schiedsspruch aufzuheben, da sein Ergebnis, seine Begründung mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar sei. Das Schiedsgericht hätte nämlich das Nichtigkeitsgesetz 1946 verfassungswidrig ausgelegt. Strittig sei gewesen, ob der vor 1945 erfolgte Verkauf des Bildes von Hermine Müller-Hofmann an Dr. Vita Künstler nichtig gewesen sei, was bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu einer Bejahung und Herausgabe des Bildes führen hätte müssen.

Letztlich seien erst nach Schluss des Schiedsverfahrens Beweismittel aufgefunden worden, die zu einer wesentlichen Änderung der Beweiswürdigung geführt hätten, nämlich dergestalt, dass eine Notlage Hermine Müller-Hofmanns erst nach 1938 und bedingt durch die NS-Verfolgung der Familie vorgelegen hätte, was einen Wiederaufnahmegrund darstelle.

Die **Kläger im verbundenen Verfahren begehrten** mit der am 8.8.2006 bei Gericht eingelangten Klage wie im Punkt II. des Spruches ersichtlich und brachten im

26 Cg 101/06y-9

verbunden mit 26 Cg 125/06b

10

Wesentlichen vor, dass der Schiedsspruch im Ergebnis mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar sei, zumal das Schiedsgericht eine gänzlich unvertretbare Rechtsansicht hinsichtlich des Nichtigkeitsgesetzes vertreten hätte und eine nicht verfassungskonforme Auslegung desselben vorgenommen hätte.

Die **beklagte Partei** im führenden und im verbundenen Verfahren sowie die **Nebenintervenienten bestritten** das Klagebegehren und wendeten im Wesentlichen ein, die Kläger im führenden Verfahren seien freiwillig der Schiedsvereinbarung zwischen den Klägern im verbundenen Verfahren und den Beklagten beigetreten, sie hätten sich mit der Besetzung des Schiedsgerichtes für einverstanden erklärt und nie angeregt, einen eigenen Schiedsrichter bestellen zu wollen. Der Schiedsvertrag sei jedenfalls gültig zustande gekommen und wirksam.

Die behauptete Ordre-public-widrigkeit liege nicht vor, zumal die aus dem Rückstellungsgesetz von den Klägern im führenden und verbundenen Verfahren abgeleitete Beweislastumkehr nicht zum Tragen käme. Letztlich läge auch kein Wiederaufnahmsgrund vor, zumal sich der Schiedsspruch nicht auf die von den Klägern im führenden Verfahren vermeinte Sachverhaltslage gründe. Die nunmehr vorliegenden Beweismittel seien nicht geeignet, eine Änderung des Sachverhalts herbeizuführen.

Zur Klage im verbundenen Verfahren wendeten die Beklagten sowie die Nebenintervenienten zudem die mangelnde Aktivlegitimation der Kläger ein, da diese nur einen Teil der Erbengemeinschaft, nämlich 25 % der Altmann-Gruppe bilden würden, obgleich es sich bei der Erbengemeinschaft um eine anspruchsbegründende, einheitliche Streitpartei handeln würde.

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
11

Auch sei die gegenständliche Klage nicht zulässig, zumal die Parteien ausdrücklich vereinbart hätten, dass die Sache endgültig durch Schiedsspruch entschieden werden sollte. Das Klagebegehren der Kläger im führenden Verfahren sei zudem unschlüssig, da durch die begehrte Aufhebung des Schiedsvertrages der Entscheidung in der Sache selbst die Rechtsgrundlage entzogen werden würde.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Das Schiedsgericht führte am 28.2.2006 eine Verhandlung durch, bei der der Klagevertreter für die Kläger im führenden Verfahren anwesend war (Protokoll Beilage ./7). Weder in der Verhandlung, noch in der Schiedsklage (Beilage ./A) monierten die Kläger im führenden Verfahren die Schiedsrichterbestellung oder reklamierten für sich die Wahl eines eigenen Schiedsrichters. Am Schluss der mündlichen Streitverhandlung bedankte sich Dr. Noll unter anderem für die Verhandlungsführung (Seite 147 im Protokoll Beilage ./7) ohne auch nur andeutungsweise gegen die Schiedsrichterbestellung zu remonstrieren.

In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht wurde als Zeugin Ruth Pleyer vernommen (Seite 10 bis Seite 25 des Protokolls Beilage ./7) und machte dort Ausführungen zur Vermögenssituation der Familie Zuckerkandl (Seite 14 in Beilage ./7).

Am 7.5.2006 erging schließlich der Schiedsspruch im klagsabweisenden Sinn, dessen Inhalt der Beilage ./6 entnommen werden kann, die dem Urteil angeschlossen und Bestandteil der Feststellungen ist.

Beweiswürdigung:

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

12

Der eingangs geschilderte Sachverhalt sowie die ergänzenden Feststellungen gründen sich auf die dort zitierten, unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich folgt:

Zunächst zur behaupteten mangelnden **Aktivlegitimation** der Kläger im verbundenen Verfahren:

Unbestrittenermaßen erhoben die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, nämlich Maria Altmann, George Bentley, Trevor Mantle, Francis Gutmann (Altmann-Gruppe) und Nelly Auersperg die Schiedsklage. Bei der Erbengemeinschaft handelt es sich anerkanntermaßen um die rechtmäßigen Nachfolger von Ferdinand Bloch-Bauer, und zwar Maria Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley zu 75 % und Nelly Auersperg zu 25 %. Die Erbengemeinschaft beehrte mit der Schiedsklage die Feststellung, dass das Klimtbild "Amalie Zuckerkandl" an die Erbengemeinschaft als Nachfolger Ferdinand Bloch-Bauers unentgeltlich zurückzugeben sei (Schiedsklage, Beilage ./B im verbundenen Verfahren). Es handelt sich bei dieser Erbengemeinschaft um eine anspruchsbegründende, einheitliche Streitpartei iSd § 14 ZPO, der Schiedsspruch über den geltend gemachten Anspruch konnte nur für oder gegen alle Streitgenossen gleich lauten.

Nach ständiger Rechtsprechung bilden jedoch Personenmehrheiten, die in einem Rechtsstreit über den einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfenen Streitgegenstand eine einheitliche Streitpartei nach § 14 ZPO gebildet haben bzw. hätten, auch im Rechtsstreit über das Begehren auf Aufhebung des Schiedsspruches eine einheitliche Streitpartei (RdW 1988, 388; Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO³, Rz 6 zu § 616 ZPO).

Im verbundenen Verfahren klagt jedoch nur ein Teil

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
13

der Erbengemeinschaft, nämlich Gregor Bentley und Trevor Mantle, die gemeinsam nur 25 % der Erbengemeinschaft bilden, auf Aufhebung des gegen die gesamte Erbengemeinschaft ergangenen Schiedsspruches. Sind jedoch an einem Prozess nicht alle notwendigen Streitgenossen beteiligt, so ist die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen (EvBl 2002/86).

Die Kläger im verbundenen Verfahren beriefen sich zur Untermauerung ihrer Aktivlegitimation auf eine in JBl 1982, 497 veröffentlichte Entscheidung des OGH, nach der im Fall einer Wiederaufnahmsklage auch nur einem der Streitgenossen nach § 14 ZPO allein das Recht zur Klagsführung zustehe. Obgleich die Aufhebungsklage nach § 595 ZPO in der alten Fassung (die gemäß Art. VII Abs. 2 des Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2006, BGBl.I 7/2006 auf Schiedsverfahren, die wie gegenständlich vor dem 1.7.2006 eingeleitet wurden, anzuwenden ist) eine prozessuale Rechtsgestaltungsklage ist, deren Funktion zum Teil jener der Wiederaufnahmsklage entspricht (vgl. Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO², Rz 1 zu § 595), ist dies in diesem Punkt nicht vergleichbar. Bei der Wiederaufnahmsklage waren die Kläger am wiederaufzunehmenden Verfahren als Parteien beteiligt, dem Aufhebungsverfahren nach § 595 ZPO geht jedoch kein Gerichtsverfahren voraus. Die von den Klägern im verbundenen Verfahren herangezogene Entscheidung ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht auf die Aufhebungsklage nach § 595 ZPO anwendbar.

Selbst wenn man die gegenteilige Ansicht vertreten sollte, und die Aktivlegitimation der Kläger im verbundenen Verfahren bejaht, ist das Klagebegehren letztlich mangels Ordre-public-widrigkeit der Entscheidung des

26 Cg 101/06y-9

verbunden mit 26 Cg 125/06b

14

Schiedsgerichtes abzuweisen, wie später noch ausführlich dargestellt werden wird.

Zur behaupteten Unwirksamkeit des Schiedsvertrages:

Nach § 595 Abs. 1 ZPO in der alten Fassung ist der Schiedsspruch u.a. aufzuheben, wenn ein dem § 577 entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten ist oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist oder wenn eine Partei nach ihrem Personalstatut zur Eingehung des Schiedsvertrages nicht fähig war (Ziffer 1) oder, wenn der Schiedsspruch mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Partei nicht abbedungen werden kann (Ziffer 6).

Nach § 595 Abs. 1 Ziffer 7 ZPO kann ein Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

§ 595 Abs. 2 ZPO bestimmt, dass in den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 7 der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam ist, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Bei Klagsstattgebung wird der Schiedsspruch soweit aufgehoben, als er vom Aufhebungsgrund betroffen ist. In der Sache selbst kann das ordentliche Gericht nur ausnahmsweise dann entscheiden, wenn das Urteil auch den Schiedsvertrag aufhebt oder feststeht, dass kein gültiger Schiedsvertrag vorliegt (Rechberger/Melis Kommentar zur

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
15

ZPO², Rz 6 zu § 598). Diese Rechtsmeinung findet nunmehr auch eine ausdrückliche Regelung in § 611 Abs. 5 ZPO idFd SchiedsRÄG 2006, die besagt, dass die Aufhebung eines Schiedsspruches die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung nicht berührt, sofern der Schiedsspruch nicht nach § 611 Abs. 1 Z 1 ZPO idFd SchiedsrechtsänderungsG 2006 (§ 595 Abs. 1 Z 1 ZPO in der alten Fassung) aufgehoben wurde. Es bleibt somit auch nach Aufhebung des Schiedsspruches die schiedsgerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache bestehen (Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO³ Rz 14 zu § 611 idFd SchiedsrechtsänderungsG 2006), dies auch schon nach der alten Rechtslage, die nunmehr, wie bereits ausgeführt, durch das SchiedsRÄG 2006 eine Klarstellung erfuhr.

Zwar kann nach der Entscheidung des OGH vom 13.5.1953 veröffentlicht in JBl 1953, 572 mit der Klage das Begehren verbunden werden, über den Gegenstand des Schiedsspruches sachlich zu entscheiden, es handelt sich jedoch hierbei um eine alte Entscheidung aus dem Jahr 1953, der die obzitierte Literatur entgegensteht. Überdies wurde auch im jenem Verfahren nicht in der Sache selbst entschieden (lediglich das Begehren lautete dahingehend).

Zu der von den Klägern im führenden und verbundenen Verfahren begehrten Entscheidung des angerufenen Gerichtes in der Sache selbst kann es daher nur kommen, wenn der Schiedsvertrag selbst unwirksam ist, was gegenständlich jedoch zu verneinen ist. Die Kläger im führenden Verfahren vermeinen, die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages (Beitrittsvertrages) darin zu sehen, dass sie auf den Inhalt desselben keinerlei Einfluss gehabt hätten, insbesondere keinen Schiedsrichter hätten nominieren können.

26 Cg 101/06y-9

verbunden mit 26 Cg 125/06b

16

Die "rigorose Garantie der Gleichheit der Parteien im Bezug auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes" hätte nicht bestanden. Es trifft zwar zu, dass die Schiedsrichter nur von den Klägern im verbundenen Verfahren und der Beklagten nominiert wurden, dies war jedoch den Klägern im führenden Verfahren bei Unterfertigung des "Joinder Agreement" bereits bekannt. Die Kläger im führenden Verfahren verpflichteten sich nicht nur nach Punkt 4. des Joinder Agreements die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen, sie erhielten durch Unterfertigung der Beitrittsvereinbarung auch das (vorher nicht bestehende) Recht, die Frage, ob eine Rückgabepflichtung seitens der Beklagten besteht, einem Schiedsgericht vorzulegen (Punkt 3. der Beitrittsvereinbarung Beilage ./2). Wie die Kläger im führenden Verfahren selbst argumentieren, ist durch den Abschluss des Schiedsvertrages und der Beitrittsvereinbarung der fragliche Restitutionsanspruch zwischen den Streitparteien erst justiziabel geworden. Die Kläger im führenden Verfahren monierten bis zur gegenständlichen Klage auch mit keinem Wort die mangelnde Einflussmöglichkeit auf den Inhalt der Schiedsvereinbarung bzw. die mangelnde Möglichkeit, selbst einen Schiedsrichter zu bestellen. Vielmehr traten sie dem Schiedsverfahren bei, indem sie das Joinder Agreement unterfertigten und verzichteten dadurch auf die Schiedsrichterbestellung ihrerseits, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch konkludent, indem sie die Schiedsklage erhoben und zur Sache vortrugen, und - wie bereits festgehalten - bis zum Schluss der am 8.2.2005 vor dem Schiedsgericht durchgeführten Verhandlung nicht gegen die Schiedsrichterbestellung remonstrierten. Der Beklagten ist daher zuzustimmen, dass die Kläger im führenden

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

17

Verfahren durch Unterfertigung des Joinder Agreements wirksam auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu bestellen verzichteten und darin kein Verstoß gegen die Grundwerte der Rechtsordnung gesehen werden kann.

Da der **Schiedsvertrag bzw. der Beitrittsvertrag jedenfalls wirksam** ist, bleibt zu prüfen, ob der von den Klägern relevierte Aufhebungsgrund des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO (in der alten Fassung) vorliegt.

Zwar ist den Nebenintervenienten insoweit zuzustimmen, dass die Streitparteien vereinbart haben, dass der Schiedsspruch endgültig und nicht anfechtbar ist und eine vollständige und endgültige Beilegung sämtlicher Ansprüche darstellen soll (Punkt 2. der Schiedsvereinbarung Beilage ./1), gemäß § 598 Abs. 1 ZPO kann jedoch auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 586, 592 und 595 von den Parteien weder im Schiedsvertrag noch im Wege einer anderen Vereinbarung verzichtet werden, der Einwand der Unzulässigkeit der Klage geht daher ins Leere.

Zur behaupteten Ordre-public-widrigkeit:

Nach der bereits zitierten Bestimmung des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn er mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsbeziehung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Partei nicht abbedungen werden kann. Eine Anfechtung des Schiedsspruches ist nur bei ganz grobem Verstoß gegen tragende Grundsätze eines geordneten Verfahrens möglich (Klauser/Kodek, ZPO⁶, E35 zu § 611 ZPO idF des SchiedsrechtsänderungsG 2006), eine unrichtige rechtliche Beurteilung kann niemals die Anfechtung begründen (Rechberger/Melis Kommentar zur ZPO³, Rz 13 zu § 611 ZPO

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
18

idFd SchiedsrechtsänderungsG 2006), ebenso wenig die Zurückweisung von Beweisanträgen oder die unvollständige Sachverhaltsermittlung (Stohanzl, ZPO¹⁵ E16 und E40 zu § 595 ZPO in der alten Fassung; JBl 2006, 726).

Die Kläger stützen ihre Anfechtungsklage im Wesentlichen darauf, dass das Schiedsgericht zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts lediglich das NichtigkeitsG 1946, nicht jedoch das RückstellungsG herangezogen hätte. Gegenständlich hätte das Schiedsgericht zwar festgestellt, dass die Kläger unstreitig zu den verfolgten Personen gehörten, und auch den Zusammenhang der Veräußerung des Bildes mit der nationalsozialistischen Machtübernahme festgestellt, jedoch in grober Verkennung des 3. RückstellungsG die dort normierte Beweislast verkannt. Nach dem 3. RückstellungsG seien nämlich die weiteren Umstände des Veräußerungsgeschäftes nicht zu prüfen, wenn wie gegenständlich eine politische Verfolgung erwiesen ist, vielmehr hätte der Erwerber nachzuweisen, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des NS-Regimes erfolgt wäre, was gegenständlich nicht geschah. Auf subjektive Elemente des Verkaufs käme es entgegen der Auffassung des Schiedsgerichtes nicht an.

Hiezu ist auszuführen:

§ 1 Z 2 des Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (KunstrückgabeG, BGBl I Nr. 181/1998) lautet: Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b

19

Todeswegen zu übereignen, welche zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind (BGBl Nr. 106/1946), waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden".

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (NichtigkeitsG, BGBl Nr. 106/1946) auf das - wie zitiert - das Kunstrückgabegesetz ausdrücklich verweist, sind entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind. Nach § 2 des genannten Gesetzes wird die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, durch BundesG geregelt.

Das BundesG vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsg, BGBl 54/1947) lautet wie folgt: § 1 Abs. 1: Gegenstand dieses BundesG ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
20

(Berechtigten) - im Folgenden Eigentümer genannt - im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist. Nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieses BundesG für Ansprüche aus der Entziehung von Vermögen, deren Rückstellung durch das 1. oder 2. Rückstellungsg geregelt ist nur insoweit, als in diesen keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. § 2 Abs. 1 legit besagt, dass eine Vermögensentziehung iSd § 1 Abs. 1 insbesondere vorliegt, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Laut Abs. 2 liegt in anderen Fällen eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber dartut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Im verbundenen Verfahren kann jedenfalls dahingestellt bleiben, ob das Tatbestandsmerkmal "Entziehen" im Nichtigkeitsgesetz eine nähere Ausformulierung durch § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsg erfährt (ohne dass darauf im Kunstrückgabe- oder NichtigkeitsG verwiesen wird), da sich aus den (unbekämpfbaren) Feststellungen des Schiedsgerichtes ergibt, dass der für die Rückstellung zwingend notwendige Kausalzusammenhang zwischen NS-Regime und dem Übergang des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine Müller Hofmann nicht gegeben ist. Das Schiedsgericht stellt fest, dass das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller Hofmann herausgegeben bzw.

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
21

zurückgegeben worden ist (Seite 12 bzw. 13 des Schiedsspruches Beilage ./B); er wollte es wieder der Familie Zuckerkandl zukommen lassen. Die Über- bzw. Rückgabe des Bildes erfolgte, so stellt das Schiedsgericht auf Seite 16 des Schiedsspruches abschließend fest, freiwillig, also aufgrund der privaten Beziehung zu Amalie Zuckerkandl. Hypothetisch führt das Schiedsgericht zwar aus, dass "die Rückgabe auch durch die Verfolgung Ferdinand Bloch-Bauers in dem Sinne verursacht worden sein mag, dass ohne die Ereignisse nach 1938 alle Dinge eine andere Wendung genommen hätten", der für die Anwendung des NichtigkeitsG zwingende Kausalzusammenhang zwischen der Übergabe des Bildes mit dem NS-Regime wird jedoch nicht ausdrücklich festgestellt.

Wenn jedoch das Schiedsgericht die Kausalität zwischen der Über- bzw. Rückgabe des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine Müller Hofmann und dem NS-Regime nicht feststellt (was im Aufhebungsverfahren nicht releviert werden kann), so ist in der Nichtanwendung des 3. RückstellungG kein ordre-public-widriger Rechtsirrtum zu sehen, weil dieses wenn überhaupt nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 NichtigkeitsG bejaht werden.

Betreffend die Kläger im führenden Verfahren stellt das Schiedsgericht fest, dass die gesamte Familie Zuckerkandl/Müller-Hofmann unstreitig zu den verfolgten Personen gehörte und auch der Zusammenhang der Veräußerung (des Bildes an Vita Künstler) mit der nationalsozialistischen Machtübernahme feststeht (Seite 17 des Schiedsspruches), jedoch verneint es das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des "Entziehens", dies unter Berufung auf unter anderem nachstehende (nicht bekämpfbare) Feststellungen:

26 Cg 101/06y-9

verbunden mit 26 Cg 125/06b

22

Es gab ein Rückkaufsanbot seitens Vita Künstler an Hermine Müller Hofmann zu einem für Hermine Müller erschwinglichen Preis, das sie aus freien Stücken ablehnte (Seite 10 und 11 des Schiedsspruches); der von Vita Künstler an Hermine Müller Hofmann gezahlte Kaufpreis von 1.600,-- Reichsmark war nicht völlig unverhältnismäßig; die Beteiligten des Kaufvertrages waren befreundet, es herrschte (auch ohne nationalsozialistische Machtübergreifung) Kriegszeit. Der Verkauf sei mehr als Hilfe, denn als Mitwirkung bei der Beraubung durch die Nazis empfunden worden. Die vom Schiedsgericht aus den dargestellten Feststellungen abgeleitete Rechtsfolge, dass die im § 1 NichtigkeitsG normierte Absicht der Vermögensentziehung ("um zu entziehen") nicht gegeben ist und der Tatbestand des § 1 Z 2 KünstrückgabeG nicht erfüllt ist, kann nicht als *ordre-public-widrig* gesehen werden. Auch das von den Klägern ins Treffen geführte 3. RückstellungsG normiert im § 2 Abs 2, dass eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vorliegt, wenn der Erwerber darzutut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat, was gegenständlich das Schiedsgericht auch festgestellt hat. In der Ansicht des Schiedsgerichtes, dass das Tatbestandsmerkmal des "Entziehens" auch in Bezug auf die Veräußerung des Bildes von Hermine Müller Hofmann an Dr. Vita Künstler nicht vorliegt, was zu einer Klagsabweisung im Schiedsverfahren geführt hat, kann daher kein Verstoß gegen die Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung gesehen werden.

Zum **Wiederaufnahmebegehren**:

Die von den Klägern im führenden Verfahren vorgelegten Beweismittel, die belegen sollen, dass eine Notlage

26 Cg 101/06y-9
verbunden mit 26 Cg 125/06b
23

Hermine Müller Hofmanns erst nach 1938 und bedingt durch die NS-Verfolgung der Familie vorgelegen hätte, sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu bewirken, da das Schiedsgericht seine Entscheidung auf diesen Punkt gar nicht gestützt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO. Da die Klagen in der mündlichen Streitverhandlung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden, sind ab diesem Zeitpunkt die Streitwerte gemäß § 12 Abs. 1 RATG zusammenzurechnen und die Kosten der Beklagten und der Nebenintervenienten je zur Hälfte auf die Kläger im führenden und im verbundenen Verfahren aufzuteilen.

Landesgericht für ZRS Wien
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 11
Abt. 26, am 28.2.2007

Mag. Michaela Oberbauer

Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



[Handwritten signature]